

## Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission  
verfügte am 6. Dezember 2007:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die von Dominic Beyeler gemäss den Gesuchsunterlagen vom 25. Oktober und 15. November 2007 beantragten Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Dominic Beyeler auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss von 300 Franken verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
  - Dominic Beyeler, Thunstr. 90, 3006 Bern

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Januar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: [www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)